

4.2 Folgende der eingetragenen Kinder halten sich nicht ständig in meinem Haushalt auf:

Vorname des Kindes:	Das Kind hält sich außerdem auf bei / in:	Grund und Dauer der Abwesenheit:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

4.3 Sonstige zum Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin gehörende Personen:

Vorname, Name nur, wenn abweichend von 1	Geburtsdatum und Geschlecht				Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin bzw. zum Ehegatten/Partner/zur Partnerin (z. B. eigenes Kind, Kind des Ehegatten [Stiefkind], Pflegekind, Enkelkind, Vater, Mutter)	Staats- angehörig- keit	Familien- stand, vgl. 1
	Tag	Monat	Jahr	W = weiblich M = männlich			

5 Haben Sie selbst oder eine der unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, wegen des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, wegen Schwerbehinderung oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen kostenaufwändigen Ernährung? ja nein

Wenn ja, wer? _____ Wenn ja, aus welchem Grund? _____

6 6.1 Wohnen Sie und die unter **3** und **4** eingetragenen Personen

- in einer Mietwohnung? ja nein
Wenn ja, die monatliche Miete ohne Garage, Stellplatz und Nebenkosten beträgt: _____ Euro
- in einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung? ja nein
Wenn ja, die Anzahl der Wohnungen beträgt: _____,
die monatlichen Schuldzinsen (ohne Tilgungsleistungen) für den selbst genutzten Wohnraum betragen: _____ Euro

6.2 Welche Gesamtfläche hat die Mietwohnung, das eigene Haus oder die Eigentumswohnung? _____ qm
Wieviel davon beträgt die Wohnfläche? _____ qm Wieviele Räume sind vorhanden? _____
Wieviele Küchen sind vorhanden? _____ Wieviele Bäder sind vorhanden? _____

6.3 Wie hoch sind die Heiz- und Nebenkosten?
Die monatlichen Heizkosten betragen: _____ Euro
Verfügt die Mietwohnung, das eigene Haus oder die Eigentumswohnung über eine Zentralheizung? ja nein
Die sonstigen mtl. Nebenkosten, nämlich _____
betragen: _____ Euro

6.4 Haben Sie oder eine der unter **3** und **4** eingetragenen Personen ein notariell beurkundetes freies Wohnrecht? ja nein
Wenn ja: wer? _____

7 7.1 Über welche der folgenden Einkommensarten verfügen Sie und die unter **3** und **4.1** eingetragenen Personen?

Art des Einkommens	Antragsteller (in)	Ehegatte/Partner (in)	zum Haushalt gehörende Kinder unter 18 Jahren		
			Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:
7.11 Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitnehmertätigkeit)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7.12 Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7.3 Wurden Leistungen nach Nr. 7.13 bis 7.18 von Ihnen oder den unter und eingetragenen Personen zwar beantragt, aber bisher noch nicht bezogen? ja nein

Wenn ja, Art der Leistung: _____
 von wem beantragt: _____
 bei welcher Stelle: _____
 Antragstellung am: _____ Kundennummer/Aktenzeichen (falls bekannt): _____

8 Verfügen Sie und die unter und eingetragenen Personen über nachstehend genannte Vermögensgegenstände? ja nein

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld,
- Wertpapiere, Aktien oder Aktienfonds,
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnungen oder sonstige Immobilien,
- sonstiges Vermögen wie z. B. Edelmetalle, Antiquitäten oder Gemälde.

Wenn ja, beträgt der Wert Ihres eigenen Vermögens bzw. der Wert des Vermögens Ihres Ehegatten/Partners/Ihrer Partnerin sowie der Wert des Vermögens der unter eingetragenen Kinder unter 18 Jahren im Zeitpunkt der Antragstellung jeweils mehr als 4.850 Euro pro Einzelperson? ja nein

9 Von welchem Monat an wird der Kinderzuschlag beansprucht?

ab Januar 2005 (frühestmöglicher Zeitpunkt)

ab _____ (Monat/Jahr)

ERKLÄRUNG

Ich versichere, dass ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe. Änderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werde ich der Familienkasse unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Das Merkblatt über Kinderzuschlag habe ich bereits erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Ort	Datum	Ich bin damit einverstanden, dass dem Antragsteller/der Antragstellerin der Kinderzuschlag gezahlt wird
-----	-------	---

 Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin Eigenhändige Unterschrift des Ehegatten/Partners / der Partnerin

ZUSATZERKLÄRUNG

Für den Fall, dass der Antragsteller/die Antragstellerin oder eine der unter oder eingetragenen Personen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) beantragt hat:

Ich bin damit einverstanden, dass die gegenüber dem zuständigen Leistungsträger gemachten Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die Entscheidung über den Antrag auf Kinderzuschlag verwendet werden.

 Eigenhändige Unterschrift derjenigen Person, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beantragt hat

Nur von der Familienkasse auszufüllen			
Antrag angenommen:	Ich bestätige die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung bei den Fragen _____	Statistik	Vorgang in coLei KG
(Datum / Namenszeichen des Antragstellers)	(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)	Antrag - erfasst:	Datum / NZ
		Antrag - erledigt:	Datum / NZ
			Zu 1: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____
			Zu 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____
			Zu 3: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr. _____
			Stammdaten erfasst:

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks

Bitte füllen Sie den Antragsvordruck sorgfältig und gut leserlich mit Druckbuchstaben aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Alle Angaben sind vor unbefugter Offenbarung geschützt. Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie außer im Merkblatt über Kinderzuschlag auch im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

- Zu **1** Wenn bereits Kindergeld von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bezogen wird oder dort beantragt wurde, ist als Antragsteller derjenige Elternteil einzutragen, der das Kindergeld erhält oder beantragt hat. Sofern für keines der Kinder, für das Kinderzuschlag beansprucht wird, von einer Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Kindergeld gezahlt wird und dort auch noch kein Kindergeldantrag gestellt worden ist, können im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteile untereinander bestimmen, wer den Kinderzuschlag erhalten soll. In diesem Fall ist als Antragsteller derjenige Elternteil einzutragen, an den nach dem Willen beider Elternteile der Kinderzuschlag gezahlt werden soll.
- Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt bei einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zwischen Personen verschiedenen Geschlechts vor, die ein gegenseitiges Einstehen in Notfällen erwarten lässt. Wesentliches Indiz für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft ist eine seit längerem bestehende Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Betreuung und Versorgung gemeinsamer Kinder. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts vor der zuständigen Behörde erklärt haben, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen. Dauernd getrennt lebend sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, wenn sie die Absicht haben, die Trennung ständig aufrecht zu erhalten, nicht aber, wenn die Trennung (z. B. aus beruflichen Gründen) nur vorübergehend besteht.
- Zu **2** Geben Sie bitte ein Konto (gegebenenfalls auch ein Sparkonto) bei einer Bank, einer Sparkasse oder einem anderen Geldinstitut an, auf das der Kinderzuschlag überwiesen werden soll.
- Zu **4.1 und 4.2** Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nur für zum Haushalt gehörende unter 18 Jahre alte Kinder. Für ältere Kinder steht selbst dann kein Kinderzuschlag zu, wenn diese in Ihrem Haushalt leben und für sie Kindergeld gezahlt wird. Tragen Sie deshalb bitte hier nur solche zu Ihrem Haushalt gehörende Kinder ein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wenn sich ein unter 18 Jahre altes Kind nicht ständig in Ihrem Haushalt aufhält, geben Sie bitte den Grund hierfür an und wie lange die auswärtige Unterbringung voraussichtlich dauern wird. Gehören zu Ihrem Haushalt mehr als drei Kinder unter 18 Jahren, müssen Sie für diese ein Zusatzblatt ausfüllen. Dieses Zusatzblatt erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse.
- Zu **4.3** Gehören zu Ihrem Haushalt außer Ihnen, Ihrem Ehegatten/Partner bzw. Ihrer Partnerin und den unter 18 Jahre alten Kindern noch weitere Personen (insbesondere über 18 Jahre alte Kinder oder Ihre Eltern), müssen Sie diese hier eintragen. Die Angaben werden benötigt, um bei der Ermittlung der so genannten Mindesteinkommensgrenze (siehe hierzu Nr. 1.2 des Merkblattes über Kinderzuschlag) die anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung errechnen zu können. Gehören zum Haushalt außer Ihnen, Ihrem Ehegatten/Partner bzw. Ihrer Partnerin und den unter 18 Jahre alten Kindern mehr als drei weitere Familienangehörige, müssen Sie für diese ein Zusatzblatt ausfüllen. Dieses Zusatzblatt erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse.
- Zu **5** Bei der Ermittlung der so genannten Mindesteinkommensgrenze werden auch zusätzliche Aufwendungen berücksichtigt, die nicht im Regelbedarf enthalten sind (Mehrbedarf).
- Ein Mehrbedarf kann in Betracht kommen für:
- Alleinerziehende je nach Anzahl und Alter der Kinder,
 - werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
 - behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Sozialgesetzbuch IX erhalten,
 - für schwerbehinderte Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind und in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ eingetragen ist,
 - eine aus medizinischen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung.
- Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird von der Familienkasse ohne weiteren Nachweis angesetzt. Die Voraussetzungen für die anderen Mehrbedarfe müssen von Ihnen nachgewiesen werden. Zum Nachweis des Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft dient eine Kopie des Mutterpasses. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX ist durch eine Bescheidkopie des zuständigen Rehabilitationsträgers nachzuweisen. Erforderlichkeit und Art des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung sind durch eine Bescheinigung des Hausarztes nachzuweisen. Hierzu erhalten Sie von der Familienkasse auf Anforderung einen gesonderten Vordruck.
- Zu **6** Die Mindesteinkommensgrenze ist auch von der Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung abhängig. Die tatsächlichen Kosten werden allerdings nur insoweit berücksichtigt, als sie „angemessen“ sind. Wann die Kosten angemessen sind, ist nicht bundeseinheitlich festgelegt. Die Familienkassen legen deshalb die für die örtlichen Sozialhilfeträger geltenden Regelungen zu Grunde.
- Zu den Kosten der Unterkunft gehört bei einer Mietwohnung die „Kaltmiete“. Wohnt jemand im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung, gehören zu den Kosten der Unterkunft die damit verbundenen Belastungen (u. a. Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Erbbauzins sowie Schuldzinsen, nicht aber die Tilgungsrate). Sowohl bei einer Mietwohnung als auch bei Wohneigentum zählen zu den Kosten der Unterkunft auch die Nebenkosten wie z. B. diejenigen für Müllabfuhr, Schornsteinfeger oder Straßenreinigung. Neben der Kosten der Unterkunft werden auch die Kosten für Heizung berücksichtigt.
- Die Kosten für Unterkunft und Heizung können durch folgende Unterlagen belegt werden: Kopie des Miet- oder Kauf bzw. Darlehensvertrages, Nachweise über die Heizkosten und sonstige Nebenkosten.

- Zu **7** Sofern Sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem anderen zuständigen Träger Arbeitslosengeld II beantragt haben, können Sie sich damit einverstanden erklären, dass die Familienkasse die dortigen Angaben der Entscheidung über den Kinderzuschlag zu Grunde legt. Die erforderliche Einverständniserklärung finden Sie am Schluss des Antragsvordrucks. Sie müssen dann nur noch solches Einkommen nachweisen, das Sie dem Alg II-Träger noch nicht angegeben hatten. Sollten Sie bisher kein Arbeitslosengeld II beantragt haben oder nicht damit einverstanden sein, dass die Familienkasse auf Ihre dortigen Unterlagen zugreift, müssen Sie Ihr Einkommen im Einzelnen erklären und durch entsprechende Unterlagen nachweisen oder glaubhaft machen.
- Zu **7.11** Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen alle Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeiten, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Ausbildungsvergütungen, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis oder einem praktischen Studiensemester. Das Einkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Hierfür gibt es einen Vordruck der Familienkasse.
- Zu **7.12** Als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft wird der Betrag angesetzt, den Sie auf Grund früherer Betriebsergebnisse schätzen. Für die Schätzung der Betriebsergebnisse gibt es bei der Familienkasse einen gesonderten Vordruck.
- Zu **7.14** Werden Leistungen von einer Agentur für Arbeit bezogen, reicht es aus, wenn Sie die Art der Leistung, die zuständige Agentur und die Kundennummer angeben.
- Zu **7.15 und 7.17** Leistungen anderer Stellen, wie z. B. solche der Kranken-, Renten- bzw. Unfallversicherung, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, sind durch Kopie eines Bewilligungsbescheides, eine Bescheinigung über Dauer und Höhe der Leistung oder Ähnliches nachzuweisen.
- Zu **7.16** Zum Nachweis von Unterhaltsleistungen kommen Kopien von Unterhaltsurteilen bzw. -vergleichen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen sowie Belege über den aktuellen Zahlbetrag in Betracht.
- Zu **7.18** Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind durch Kopie des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.
- Zu **7.19** Sonstiges Einkommen sind beispielsweise Einnahmen aus Kapitalvermögen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Steuerrückerstattungen, Abfindungen oder die Eigenheimzulage. Als Einkommensnachweis dienen z. B. Kopien von Bewilligungs- oder Steuerbescheiden, Bescheinigungen von Geldinstituten, Kontoauszüge oder Ähnliches.
- Zu **7.2** Vom Einkommen werden neben Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung auch so genannte Werbungskosten und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene oder bestimmte freiwillige Versicherungen abgezogen.
 Werbungskosten im Zusammenhang mit einer Arbeitnehmertätigkeit werden pauschal berücksichtigt. Der Abzugsbetrag beläuft sich auf monatlich ein Sechzigstel der steuerlichen Werbungskostenpauschale (= 15,33 Euro monatlich). Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeitsstätte werden zusätzlich berücksichtigt. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die anfallenden Kosten berücksichtigt, bei Benutzung eines Kfz 0,20 Euro für jeden Straßenkilometer Entfernung der kürzesten Wegstrecke. Entstehen höhere notwendige Ausgaben, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen werden.
 Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen gehört z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Beiträge werden vom Einkommen des Versicherungspflichtigen abgezogen. Die Höhe der Beiträge ist nachzuweisen, z. B. durch Kopien von Beitragsmitteilungen oder Ähnliches. Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft werden von dessen Einkommen für angemessene private Versicherungen pauschal 30 Euro monatlich abgezogen. Insoweit brauchen Sie keine Nachweise vorzulegen. Personen, die in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, können Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit und des Alters geltend machen. Art und Höhe der Beiträge sind durch Kopien von Beitragsmitteilungen oder Ähnliches nachzuweisen.
- Zu **8** Als Vermögen sind alle Vermögenswerte zu berücksichtigen. Nähere Angaben zum Vermögen sind erforderlich, wenn der Wert Ihres Vermögens und desjenigen Ihres Ehegatten/Partners / Ihrer Partnerin sowie des Vermögens Ihrer zum Haushalt gehörenden Kinder unter 18 Jahren jeweils 4.850 Euro pro Einzelperson übersteigt. Zum Einzelnachweis der diesen Betrag übersteigenden Vermögenswerte erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse einen speziellen Vordruck.
- Zu **9** Bitte legen Sie Belege zu Ihren Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen lückenlos ab dem Monat vor, ab dem Sie Kinderzuschlag beanspruchen.